
Satzung Turn- und Sportverein Neudorf-Platendorf von 1907 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „Turn- und Sportverein Neudorf-Platendorf von 1907 e.V.“. Er hat seinen Sitz in 38524 Sassenburg, Ortsteil Neudorf-Platendorf und ist im Vereinsregister VR 100052 unter dem Namen Turn- und Sportverein Neudorf-Platendorf von 1907 e.V. eingetragen. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter. Der Verein bietet ein ausgewogenes, abwechslungsreiches Sportangebot an.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Die durch diese Aufgaben entstehenden Aufwendungen können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss des Vorstandes entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen, denen die Pflege einer bestimmten Sportart obliegt.
2. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gegründet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern

- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt.

Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Gesamtvorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller beim Vorstand Widerspruch einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes auf der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum 30.06 und 31.12 eines Jahres möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen grober Verstöße gegen Ordnungen und Beschlüsse des Vereins
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen Schädigung des Ansehens des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit diesem Beschluss wird dem Mitglied Gelegenheit gegeben, sich schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu äußern. Bei Vorlage einer schriftlichen Begründung des Mitglieds gegen den Ausschluss entscheidet der Vorstand endgültig. Macht das Mitglied von seinem Recht auf Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so gilt die Mitgliedschaft als beendet.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Quartalsbeitrag im Rückstand ist.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Umlage ist mit maximal 200 € pro Geschäftsjahr festgelegt.
4. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen und Beschlüssen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- c) der erweiterte Vorstand

§ 11 Vorstand

1. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - die erste Vorsitzende / der erste Vorsitzende
 - die zweite Vorsitzende / der zweite Vorsitzende
 - die dritte Vorsitzende / der dritte Vorsitzende
 - die Kassenwartin / der Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - die Abteilungsleiterinnen / die Abteilungsleiter
 - die weiteren Vorstandsmitglieder gemäß der Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung

3. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- dem erweiterten Vorstand

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin / seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

Der Vorstand ist zuständig für alle laufenden Vereinsangelegenheiten, sofern diese nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Er handelt hierbei gemäß der Entscheidungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Werden im Geschäftsjahr dringliche, oder wichtige nicht geplante Rechtsgeschäfte mit einer Investition erforderlich, kann der Vorstand bis zu einer maximalen Höhe von € 20.000 entscheiden und berichtet darüber in der folgenden Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist für die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten haupt- oder nebenberuflich Beschäftigte anzustellen.

5. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes setzen die Vorgaben und Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung in den jeweiligen Abteilungen bzw. ihrem Verantwortungsbereich um. Sie befolgen die beschlossenen Ordnungen des Vereins und sind für die Umsetzung in den Abteilungen verantwortlich. Sie vertreten die Interessen des Vorstandes in den Abteilungen und bei den Mitgliedern. Sie verantworten jeweils eine Abteilung oder einen ihnen zugeordneten Verantwortungsbereich.
6. Die Vorstandssitzung und die Sitzung des Gesamtvorstandes leitet die erste Vorsitzende / der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die zweite Vorsitzende / der zweite Vorsitzende. Ort, Zeit, Sitzungsteilnehmer, wichtige Diskussions- und Entscheidungspunkte der Tagesordnung, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse des Vorstands bzw. des Gesamtvorstandes, sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Zur Sitzung wird mit einer einwöchigen Ladungsfrist schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte geladen. Die ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege, per Mail oder fermündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
7. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
8. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl, längstens aber für drei weitere Monate, im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstandes
- Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- *Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins*
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen
- Beschlussfassung zur Niederschrift des Vorjahres
- Beschlussfassung über Anträge

§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail oder als Veröffentlichung in der Aller-Zeitung, Gifhorn und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, vom erweiterten Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der ersten Vorsitzenden / dem ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von der zweiten Vorsitzenden / dem zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin / den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
4. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin / vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
- die Protokollführerin/der Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- Liste der Anwesenden
- die Tagesordnung
- wichtige Diskussions- und Entscheidungspunkte der Tagesordnung
- die Beschlüsse und die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur Mitglieder und Ehrenmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen und einen Stellvertreter zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist nicht zulässig.

- Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/ des Kassenwartes, der übrigen Vorstandsmitglieder und des erweiterten Vorstandes.

§ 19 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

§ 20 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die erste Vorsitzende / der erste Vorsitzende und die zweite Vorsitzende / der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sassenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 09.01.2016 beschlossen worden und ersetzt die bisherige Satzung vom 03.01.1987. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Neudorf-Platendorf, 24.11.16

Ort/Datum

Dirk W. J.

1. Vorsitzender

Dirk Wolpers

Frank Dehning

Schriftführer

Frank Dehning

Frank Müller

2. Vorsitzender

Frank Müller

Maik Wulfes

Kassenwart

Maik Wulfes